BKS Bank
3 Banken Gruppe

BKS Bank AG, Klagenfurt

SATZUNGSGEGENÜBERSTELLUNG

ALT	NEU
2. Grundkapital und Aktien **§ 4** (1) Das Grundkapital beträgt EUR 85.885.800 und ist eingeteilt in a) 41.142.900 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien und b) 1.800.000 auf Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6 % des anteiligen Betrages des Grundkapitals. (2) Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von 5 Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital um bis 9.393.400,- EUR durch Ausgabe bis zu 4.696.700 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.	**2. Grundkapital und Aktien** **§ 4** (1) Das Grundkapital beträgt EUR 85.885.800 und ist eingeteilt in a) 41.142.900 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien und b) 1.800.000 auf Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6 % des anteiligen Betrages des Grundkapitals. (2) Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von 5 Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital um bis 16.000.000,- EUR durch Ausgabe bis zu 8.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.
§ 11 (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.	**§ 11** (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünfzehn Mitgliedern. Sie werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.